

3. Conformément à l'article 21quinquies alinéa 2 de la LREC, il appartient au conseil de décider du classement d'une initiative parlementaire lorsqu'il lui a déjà donné suite.

La commission propose de classer l'initiative, étant donné que ses buts ont déjà été pris en considération dans le projet gouvernemental. L'auteur de l'initiative est d'accord avec cette proposition de classement.

Antrag der Kommission
 Abschreibung der Initiative
Proposition de la commission
 Classement de l'initiative

Angenommen – Adopté

91.3153

Postulat Haller
Familiendramen durch Einsatz
der persönlichen militärischen Waffe
Crimes familiaux commis à l'aide
de l'arme militaire personnelle

Wortlaut des Postulates vom 5. Juni 1991

Die Presse übermittelt immer wieder Berichte über Familiendramen, im Verlaufe derer ein aktiver oder entlassener Wehrmann die Waffe, die ihm von der Armee überlassen worden ist, gegen Familienangehörige oder Personen richtet, mit denen er eine persönliche Beziehung eingegangen ist. Der Bundesrat wird um Berichterstattung in dieser Frage gebeten. Insbesondere soll ein entsprechender Bericht – wenn möglich aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen – Auskunft über die Fälle geben, in welchen für Straftaten eine militärische Waffe zum Einsatz kam, die dem Täter als Wehrmann überlassen wurde und bei denen die Opfer Angehörige des Täters oder Personen sind, mit denen er eine persönliche Beziehung eingegangen ist.

Texte du postulat du 5 juin 1991

La presse rend régulièrement compte de drames familiaux lors desquels un membre de l'armée, en service actif ou non, retourne son arme militaire personnelle contre des membres de sa famille ou des tiers avec lesquels il entretient des relations personnelles.

Le Conseil fédéral est invité à établir un rapport à ce sujet qui renseignera, en distinguant si possible les éléments constitutifs de l'infraction, sur les délits pour lesquels l'arme militaire personnelle a été utilisée et dont les victimes sont des membres de la famille de l'auteur ou des tiers avec lesquels il entretenait des relations personnelles.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin Ursula, Bodenmann, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Jeanprêtre, Ledergerber, Leemann, Piteloud, Rechsteiner, Ruffy, Ulrich (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 1991
Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 août 1991

In der alljährlich erscheinenden polizeilichen Kriminalstatistik ist lediglich die Art und Weise, wie vorsätzliche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Diebstahls- oder Raubfälle begangen worden sind, verzeichnet. Als Tatmittel sind dabei Hieb-, Stich-

und Schusswaffen oder als Tatbehebungsmittel Erwürgen oder Erdrosseln aufgeführt. Es finden sich hingegen keine Angaben darüber, ob eine strafbare Handlung mit einer von der Armee einem Wehrmann überlassenen Waffe begangen worden ist. Aus Gründen der Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Kriminalstatistik ist das Postulat daher abzulehnen. Eine separate Erhebung bei sämtlichen kantonalen Polizeikommandos erscheint unverhältnismässig.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
 Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Frau Haller: Es will mir nicht ganz einleuchten, warum der Bundesrat dieses Postulat nicht annehmen will.

Was will das Postulat? Es gibt, wie in der Stellungnahme des Bundesrates vermerkt ist, die polizeiliche Kriminalstatistik. Ich kann mich noch gut daran erinnern: Als ich vor 25 Jahren am Gericht gearbeitet habe, war es immer so, dass man nach jedem Straffall lange Formulare ausfüllen musste, eines zuhause des Kantons und eines zuhause des Bundes; da musste man sehr viele Dinge ankreuzen oder nicht ankreuzen. Jetzt sehen Sie in der Stellungnahme des Bundesrates, dass unterschieden wird bei den Tatmitteln in Hieb-, Stich- und Schusswaffen einerseits und in Erwürgen oder Erdrosseln andererseits. Das ist keine lustige Angelegenheit, das ist eine tragische Angelegenheit, aber ich muss doch etwas näher darauf eingehen.

Was möchte ich? Ich möchte, dass in dieser Statistik, auf diesen Formularen künftig unterschieden würde, ob diese Schusswaffen – ich könnte mir auch vorstellen, das bei den Stich- und den Hieb Waffen einzuführen, wobei das seltener sein wird – dem Täter – es werden mehrheitlich Täter sein und nicht Täterinnen – vom Militär zur Verfügung gestellt worden sind oder nicht. Eine Abgrenzung besteht ja auch zwischen Erwürgen oder Erdrosseln: das eine geschieht von Hand und das andere mittels eines Gegenstandes, der sich zusammensetzen lässt. Das ist eine Unterscheidung, die feiner ist als z. B. die Unterscheidung, ob ein Täter mit einer Pistole, die er privat erstanden hat, eine Tat begeht – oder versucht zu begehen – oder ob er eben sein vom Militär zur Verfügung gestelltes Sturmgewehr hervorholt und damit die Tat begeht.

Die Unterscheidung ist bei dem, was ich verlange, weniger gross als bei den Feinheiten, die heute schon existieren. Ich glaube, es ist trotz allem von einem gewissen Interesse, dass das gemacht wird. Wer sich mit Scheidungsfällen oder Trennungsfällen befasst oder auch in einer Eheberatung tätig ist, erfährt nun einmal, wie häufig es vorkommt, dass mit militärischen Waffen gedroht wird, auch wenn sie nicht verwendet werden. Das ist eine Realität in der Schweiz. Deshalb, glaube ich, wäre es von einem gewissen Interesse, diese Unterscheidung zu machen, um sie längerfristig auswerten zu können.

Ich bitte den Bundesrat, sich doch mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Ich will keinen riesigen, rückwirkenden Bericht, es ist mir klar, dass das sehr viel Arbeit geben würde. Aber wenn man das nächste Mal die Kriminalstatistik plant und die Formulare neu macht – wobei ich hoffe, dass es nicht Formulare gibt, die auf zehn Jahre hinaus schon gedruckt sind –, sollte man diese Unterscheidung in der Kriminalstatistik einführen.

Ich möchte den Rat deshalb bitten, das Postulat zu überweisen.

Bundesrat Koller: Ich kann einmal auf die schriftliche Stellungnahme verweisen. Aber neu muss ich Ihnen ganz andere Sorgen mitteilen: Im Rahmen der Sparunden haben wir auf dem Gebiet der Kriminalstatistik wirklich unendlich gewichtigere Probleme. Ich muss Ihnen sagen, dass zurzeit zusammen mit dem Bundesamt für Statistik geprüft wird, ob beispielsweise die kriminalstatistischen Erhebungen, zu denen wir gegenüber der Uno und dem Europarat verpflichtet sind, künftig überhaupt noch erfüllt werden können. Es steht zurzeit zur Diskussion, ob beispielsweise eine bereits bestehende, wichtige Statistik über den Rückfall nach dem Strafvollzug überhaupt weitergeführt werden kann. Angesichts dieser mi-

serablen Lage, die einem eigentlichen Notstand auf dem Gebiet der Kriminalstatistik gleichkäme, ist es uns unmöglich, jetzt noch einen weiteren Ausbau der Kriminalstatistik zu betreiben. Wir werden alle unsere Energien darauf setzen müssen, bereits laufende Kriminalstatistiken überhaupt weiterführen zu können.

Das ist leider ein weiterer Grund, weshalb der Bundesrat dieses Postulat nicht annehmen kann.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	27 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

91.3165

Motion Vollmer Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der Lex Friedrich Mesures destinées à remplacer la lex Friedrich

Wortlaut der Motion vom 10. Juni 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Bericht und Anträge zu unterbreiten, damit im Hinblick auf die allfällige Verwirklichung eines EWR und/oder einer EG-Mitgliedschaft die mit der Lex Friedrich anvisierten boden- und wohnbaupolitischen Zielsetzungen durch nationale, Ausländer nicht diskriminierende Massnahmen erreicht werden können.

Texte de la motion du 10 juin 1991

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un rapport assorti de propositions afin que, dans la perspective d'une éventuelle réalisation d'un EEE et/ou d'une adhésion à la CE, les objectifs que visait la lex Friedrich dans le domaine de la politique foncière et de la politique de construction de logements puissent être atteints moyennant des mesures nationales, non discriminatoires à l'égard des étrangers.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin Ursula, Bodenmann, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Meyer Theo, Pitteloud, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Züger (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Rahmen der Verhandlungen für die Schaffung eines EWR ist schon frühzeitig klar geworden, dass die heutigen Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückserwerb höchstens noch während einer Uebergangszeit Bestand halten können. Nicht diskriminierende Massnahmen insbesondere gegenüber dem zunehmenden Zweitwohnungsbestand sind als Ersatz für die heutige «Lex Friedrich» vordringlich. Mit verbesserten allgemeinen Boden-, Wohnbau- und Raumplanungsmassnahmen könnten die vom Bundesrat und dem damaligen Gesetzgeber definierten, weiterhin gültigen Zielsetzungen zweifellos sogar wirksamer erreicht werden, als die heutigen, gegen Ausländer gerichteten Erwerbsverbote.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 décembre 1991

Der Beitritt der Schweiz zum EWR-Vertrag hätte die Freizügigkeit der Angehörigen der Vertragsstaaten zum Immobilienmarkt in unserem Land zur Folge. Für die Freigabe der gewerbsmässigen Immobiliengeschäfte und blossen Kapitalan-

lagen in Grundstücken gälte allerdings eine fünfjährige Uebergangsfrist. Ebenso könnten Erwerbsbeschränkungen bei den Ferienwohnungen sicher noch während dieser Frist beibehalten werden. Nach Ablauf der Uebergangsfrist könnten übermässige Immobilieninvestitionen allenfalls gestützt auf die Schutzklausel im Vertrag bekämpft werden. Die Wiedereinführung diskriminatorischer Massnahmen käme indessen nur als Ultima ratio in Betracht, weil die Vertragspartner berechtigt wären, Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Unerwünschte Auswirkungen eines Wegfalls der Lex Friedrich müssten deshalb in erster Linie mit nicht diskriminatorischen raumplanerischen sowie eigentums- und wohnbaupolitischen Massnahmen aufgefangen werden. Die Dringlichkeit von Massnahmen hängt aber zunächst vom Gelingen des EWR-Vorhabens ab. Darum beantragt der Bundesrat, die vorliegende Motion in das unverbindlichere Postulat umzuwandeln, dem sie übrigens von ihrem Inhalt her näher steht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Vollmer: Dieser Vorstoss ist gerade zwei Jahre alt, und man muss sich fragen, ob sich die Ausgangslage in der Zwischenzeit nicht so verändert hat, dass ein Vorstoss überflüssig geworden ist. Ich kann mit Ueberzeugung sagen: Dieser Vorstoss ist heute aktueller denn je. Kurzfristig ist zwar der Druck der Ablösung der Lex Friedrich durch die Ablehnung des EWR-Vertrages in der Schweiz nicht mehr vorhanden. Theoretisch können wir mit der Lex Friedrich weiterfahren. Wir sind durch das europäische Recht nicht gezwungen, die Lex Friedrich zu ersetzen.

Politisch ist die Ausgangslage völlig anders. Wir erinnern uns, dass uns der Bundesrat vor kurzem in seinem Bericht über die Konsequenzen des negativen Volksentscheides dargelegt hat, dass er in seiner Europapolitik drei Optionen weiterverfolgen wird: die eine Option, die im Moment im Vordergrund steht und wonach er bilateral verhandeln will; aber auch die zweite Option, mit der er nicht ausschliessen will, dass wir uns später doch noch dem EWR anschliessen; und die dritte Option, nach der auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der EG offen bleibt.

Für alle drei Optionen ist es gerade auch im bodenpolitischen Bereich äusserst wichtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Es ist ein Akt politischer Klugheit, jetzt – unabhängig vom äusseren zeitlichen Druck, der durch eine Abstimmung über einen europäischen Vertrag entsteht – gerade in der Lex Friedrich Anpassungen vorzunehmen. Oder wollen wir etwa die unkomfortable Ausgangslage, wie wir sie vor dem 6. Dezember letzten Jahres gekannt haben, wiederholen, als wir feststellen mussten, dass wir so und so viele innenpolitische Pendenzen hatten? Es ist wichtig, dass wir heute die positive Schlussfolgerung daraus ziehen und rechtzeitig – im Interesse der Sache, aber auch im Interesse der Transparenz für die Stimmbürger – entsprechende Anpassungen vornehmen, d. h., diese heiklen Dinge unabhängig von einer Europaabstimmung bereinigen und regeln. Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückserwerb gehören zentral zu den innenpolitischen Tendenzen, die in der weiteren Entwicklung zu Europa wichtig sind.

Da wir in allen drei Europaszenarien des Bundesrates davon ausgehen müssen, dass wir die heutige Lex Friedrich aufgeben müssen – wahrscheinlich wird auch im bilateralen Szenario dieser Druck auf uns zukommen –, drängen sich jetzt rechtzeitige Anpassungen auf. Es ist deshalb völlig unverständlich, wenn der Bundesrat in seiner schriftlichen Antwort die Dringlichkeit dieser Reformen einfach nur unter dem Aspekt der EWR-Abstimmung sehen will.

Neben diesen aktuellen sprechen aber auch sehr grundsätzliche Aspekte für die Ueberweisung dieses Vorstosses. Auch der Bundesrat hat mehrmals deutlich dargelegt – ich erinnere an seine Äusserungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Anschlussprogramm Boden –, dass die Lex Friedrich ihre ursprünglichen Ziele längst nicht mehr erfüllt. Der Zweit-

Postulat Haller Familiendramen durch Einsatz der persönlichen militärischen Waffe

Postulat Haller Crimes familiaux commis à l'aide de l'arme militaire personnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3153
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1993 - 15:00
Date	
Data	
Seite	974-975
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 772

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.